

S 13

Bußgeld für „aggressives“ Betteln

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Anhand welcher konkreten Indikatoren ist das Innenressort zu dem Entschluss gekommen, das seit einem Jahr geltende Verbot des „aggressiven“ Bettelns aus § 1 Absatz 3 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung als Erfolg zu bewerten?
2. Wie hoch ist das zu verhängende Bußgeld im Falle des „aggressiven“ Bettelns, wie oft wurde dieses durch wen verhängt, und wie und durch wen wird die Zahlung des Bußgelds durchgesetzt?
3. Wie ist der weitere Verlauf, wenn das jeweils verhängte Bußgeld von „aggressiv“ bettelnden Menschen nicht gezahlt wird, und wie viele der eingetretenen Fälle wurden inzwischen durch welche Verfahren abgeschlossen? (Bitte stellen sie anhand der im ersten Jahr seit Gültigkeit des Verbots eingetretenen Fälle den genauen Ablauf und den aktuellen Stand der einzelnen Bußgeldverfahren dar.)

Zu Frage 1:

In der Vergangenheit waren Polizei und Ordnungsdienst bei Beschwerden der Gastronomen nur indirekt und nicht hinreichend handlungsfähig über das Hausrecht. Nun besteht Rechts- und Handlungssicherheit.

Ordnungsdienst und Polizei arbeiten insbesondere bei auffälligen Gruppen oder bandenmäßig organisierten Bettelstrukturen eng zusammen. Die Präsenz insbesondere in Bereichen mit hoher Gastronomiedichte wird durch regelmäßige Kontrollen – sowohl uniformiert als auch zivil – sichergestellt. Bei einer Häufung von Auffälligkeiten erfolgt eine lageangepasste Verstärkung der Maßnahmen. Ziel ist es zudem, insbesondere durch frühzeitige Ansprachen und eine Verdeutlichung der Rechtslage das aggressive Betteln zu verhindern.

Der Ordnungsdienst konnte bislang einen leichten Rückgang an Beschwerden über aggressive Bettelei im Bereich der Gastronomie feststellen. Aus dem Kreis der Gastronomiebetriebe wird die Möglichkeit, bei Bedarf Unterstützung durch den Ordnungsdienst anzufordern, sehr positiv bewertet. Ferner bedanken sich die Gastronomen, nicht mehr ihr Hausrecht geltend machen zu müssen, sondern in Fällen von Bettelei lediglich auf das bußgeldbewehrte Verbot hinweisen zu können.

Für eine aussagekräftige Bilanz des Verbots des „aggressiven“ Bettelns ist es indes noch zu früh, insbesondere, weil es in den Herbst- und Wintermonaten bekanntlich kaum Außengastronomie gibt.

Zu Frage 2:

Das „aggressive Betteln“ nach § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1c des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung wird – je nach Einzelfall – mit einem Bußgeld im Rahmen von 50,00 bis 500,00 Euro geahndet.

Die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit ist aber mit einem hohen Aufwand verbunden. Ferner stellt eine Geldbuße eine große Belastung für die in der Regel mittellosen Betroffenen dar. Daher haben Aufklärung und Prävention Vorrang für die Einsatzkräfte. Nur in herausragenden Fällen wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Es wurden bislang lediglich in vier Fällen Bußgelder in Höhe von je 50,00 Euro zuzüglich Gebühren i.H.v. 20,00 Euro und Auslagen i.H.v. 3,50 Euro durch die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes verhängt.

Die Beitreibung und Vollstreckung festgesetzter und rechtskräftiger Bußgeldforderungen erfolgt – nach Durchführung eines schriftlichen Mahnverfahrens – durch die Vollstreckungsstelle der Landeshauptkasse.

Zu Frage 3:

Das Ordnungswidrigkeitengesetz sieht vor, dass die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes die Anordnung einer Erzwingungshaft beim Amtsgericht Bremen beantragt, wenn

- eine festgesetzte Geldbuße oder ein bestimmter Teilbetrag einer Geldbuße von dem Betroffenen nicht gezahlt wird,
- der Betroffene seine Zahlungsunfähigkeit nicht darlegt
- und keine Umstände bekannt sind, welche seine Zahlungsunfähigkeit ergeben.

Seit dem 22. Juni 2024 wurden beim Ordnungsamt 14 Anzeigen wegen „aggressiven Bettelns“ erstattet. In vier Fällen wurden – wie dargelegt – Bußgelder in Höhe von je 50,00 Euro zuzüglich Gebühren und Auslagen durch die Bußgeldstelle des Ordnungsamtes verhängt. In einem Fall wurde das Bußgeld bereits gezahlt. In einem Fall wurde ein schriftliches Mahnverfahren eingeleitet. In zwei Verfahren sind die Bußgeldbescheide erst kürzlich an die Betroffenen zugestellt worden, sodass in diesen Verfahren noch Einspruchs- bzw. Zahlungsristen laufen. In sieben Fällen laufen Aufenthaltsermittlungsverfahren, sodass in diesen Fällen noch keine Bußgeldfestsetzung erfolgen konnte. Drei Verfahren sind bislang eingestellt worden. Hierbei erfolgte das Betteln in einem Fall nicht im öffentlichen Raum und in zwei Fällen konnte kein hinreichender Tatverdacht festgestellt werden.